

# GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50		60	80	90	100
Bei entsprechenden Voraussetzungen können Leistungen zur Reha und Teilhabe in Anspruch genommen werden, z.B. Medizinische, Berufliche oder Soziale Reha und unterhaltssichernde sowie ergänzende Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Pflichtversicherung in der gesetzl. Kranken- und Rentenversicherung für Menschen mit Behinderungen (SGB V und SGB VI)	Steuerfreibetrag: 720 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.060 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.230 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.420 € (§ 33b EStG)
	Steuerfreibetrag: 570 € (§ 33b EStG)					
	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 164, 205 SGB IX)	Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Sozialtarif bei der Telekom: Blind, gehörlos oder sprachbehindert + GdB 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 € im Rahmen des Sozialtarifs. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.	Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
	Kündigungsschutz (§§ 168 ff SGB IX)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)				
<b>30/40</b>	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) <b>und</b> häuslicher oder teilstationärer Pflege/ Kurzzeitpflege: 1.500 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	Steuerfreibetrag: 890 € (§ 33b EStG)	Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen bzw. Sparbeträge (AGB der Anbieter)	
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)	<b>Wahlweise</b> bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) <b>oder</b> die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)			
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§ 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Bei <b>Merkzeichen G</b> und <b>aG</b> wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) <b>oder</b> die <b>tatsächlichen</b> Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig <b>Merkzeichen G</b> eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 € GdB 40: 430 € (§ 33b EStG)	Vorgezogene Altersrente um bis zu 5 Jahre (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten (§ 52 BGG)	Pflegepersonen können einen Pflegepauschbetrag von 924 € absetzen, wenn zusätzlich <b>Merkzeichen H</b> beim Pflegebedürftigen vorliegt (§ 33b Abs. 6 EStG)	Ermäßigte BahnCard			
	Stundenermäßigung bei Lehrern: bundeslandabhängig	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen			In vielen Kommunen Hundesteuermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB	
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AvD (Satzungen der Clubs)					